

Magistratsvorlage

Wissenschaftsstadt
Darmstadt



Eingang Magistrats- geschäftsstelle: 10.05.2007	an den Magistrat ☒ zur Kenntnis ☐ zur Beschlussfassung	Beteiligt vor Magistratsbeschlussfassung:
Dezernat II Amt: Rechtsamt	an die Stadtverordnetenversammlung ☐ OBW zur Befassung ☒ zur Kenntnis ☐ zur Beschlussfassung ☐ zur abschließenden Beschluss- fassung Fachausschuss	☐ OBW bei abschl. Beschlussfassung Magistrat
Verteiler: II 30 Stvv	Tagesordnung: ☐ I ☐ II	Vorlage-Nr. 2007/0284 Magistratsbeschluss-Nr. 322

Betreff: Normenkontrollverfahren wegen Gültigkeit der Abwasserbeitrags- und
gebührensatzung

Vorlage vom: 09.05.2007

Beschlussvorschlag:

1. Der Magistrat nimmt Kenntnis vom Beschluss des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes vom 24.04.2007, eingegangen am 08.05.2007, mit dem der Normenkontrollantrag gegen die ab 01.10.2004 und 01.01.2005 geltenden Gebührensätze für Schmutz- und Niederschlagswasser abgewiesen wurde.
2. Der Beschluss des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes vom 24.04.2007 ist der Stadtverordnetenversammlung zur Kenntnisnahme vorzulegen.

Anlagen: Beschluss des Hess. Verwaltungsgerichtshofes

Beschluss des Magistrats vom 16.05.2007

Der Magistrat nimmt von der Vorlage Kenntnis.

Begründung:

Mit Magistratsvorlage Nr. 2006/0647 ist der Magistrat über den Beschluss des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes vom 27.09.2006, mit dem der Antrag auf Normenkontrolle gegen die Höhe der in der am 01.09.2002 in Kraft getretenen Abwasserbeitrags- und gebührensatzung festgelegten Schmutz- und Niederschlagswassergebühren abgewiesen wurde, informiert worden.

Daneben war noch ein zweiter Normenkontrollantrag gegen die zum 01.10.2004 und 01.01.2005 in Kraft getretenen geänderten Gebührensätze für Niederschlagswasser und Schmutzwasser beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof anhängig. Der Hessische Verwaltungsgerichtshof hat mit dem als Anlage beigefügten Beschluss vom 24.04.2007, eingegangen am 08.05.2007, auch den zweiten Normenkontrollantrag abgewiesen und eine Revision beim Bundesverwaltungsgericht nicht zugelassen. Hiergegen ist innerhalb eines Monats das Rechtsmittel der Nichtzulassungsbeschwerde möglich, so dass der Beschluss noch nicht rechtskräftig ist.

Der Hessische Verwaltungsgerichtshof hat erneut sämtliche Einwendungen des Antragstellers zurückgewiesen. Die Position der Wissenschaftsstadt Darmstadt ist damit in vollem Umfang bestätigt worden, so dass keine Zweifel an der Rechtmäßigkeit des städtischen Abwassergebührenrechts bestehen.

Dem Magistrat und der Stadtverordnetenversammlung wird der Beschluss des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes zur Kenntnisnahme vorgelegt.

Darmstadt,

Wolfgang Glenz
Bürgermeister

Anlage

Beschluss des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes vom 24.04.2007